



Interessengemeinschaft  
**Bauernhaus e.V.**

IgB e. V. | Moltkestraße 123-131 Gebäude B | 50674 Köln

An den Ausschuss für Heimat,  
Kommunales, Bauen und Wohnen  
- Ausschussassistenten -

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4915**

A02, A12

Geschäftsführung  
Dr. Julia Ricker  
moltke:höfe Gebäude B  
Moltkestraße 123-131

50674 Köln  
Tel. 0221 95795733  
julia.ricker@iqbauernhaus.de

Köln, 08.03.2022

## **A02 – DSchG NRW – 15.03.2022**

**Schriftliche Stellungnahme der Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. zum Entwurf eines neuen Denkmalschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518 zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, unsere Positionen zum dritten Gesetzesentwurf für ein neues NRW-Denkmalschutzgesetz (Drucksache 17/16518) am 18.3.2022 in der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vorzutragen sowie die damit verbundene Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Seit ihrer Gründung 1973 wirkt die gemeinnützige Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. (IgB) für die Bewahrung historischer ländlicher Bauten und ihrer Landschaft. Mit inzwischen rund 6.000 Mitgliedern ist der Verein heute deutschlandweit aktiv. Etwa 150 Außen- und Kontaktstellen sind in allen Regionen Ansprechpartner für Ratsuchende vor Ort. IgB-Mitglieder tragen durch die Erforschung von Bauten und mit viel Erfahrung zur Erhaltung einzelner Gebäude und ganzer Ortsbilder bei. Der Verein steht für eine klimafreundliche und ressourcenschonende Instandsetzung mit ökologischen Materialien, das Bauen im Bestand sowie die zeitgemäße Wernutzung historischer Gebäude. Ihre in fast 50 Jahren erworbene Fachkompetenz in Theorie und Praxis geben IgB-Mitglieder gerne weiter. Viele von ihnen sind selbst Denkmalbesitzer und/oder sie arbeiten als Architekten und Handwerker im Bereich Denkmalpflege.

Die IgB hat sich bereits zu den ersten beiden Entwürfen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes im Einzelnen geäußert, wobei die diesbezüglichen Schreiben vom 20.08.2020 sowie 09.04.2021 informativ beigefügt sind.

Aktuell liegt nun sehr kurzfristig ein dritter Gesetzesentwurf vor, der bereits dem Landtag zur Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zugeleitet worden ist. Dementsprechend stand und steht für dessen Überprüfung und Bewertung sehr wenig Zeit zur Verfügung. Angesichts des betroffenen Denkmalschutzes als Recht von Verfassungsrang halten wir dieses Vorgehen nicht für angemessen.

Unabhängig hiervon sind wir unverändert der Auffassung, dass Änderungen der bisherigen Rechtslage nur dann sinnvoll sind, wenn sie zu Verbesserungen für die Denkmale, bzw. ihres Schutzes führen. Dies gilt umso mehr, als dass die vom Land 2018 durchgeführte Evaluation der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen ergeben hat, dass eine Neuregelung des Denkmalschutzes in NRW nicht notwendig sei, weil das Zusammenspiel der beteiligten Institutionen grundsätzlich gut funktioniert und in der Regel zu guten Arbeitsergebnissen führt.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der nun vorliegende dritte Entwurf für die Bodendenkmalpflege tatsächlich durchaus Verbesserung enthalten mag, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des deklaratorischen Prinzips.

Hinsichtlich der Baudenkmale ist allerdings zu konstatieren, dass zwar in einzelnen Bereichen die bisherige Kritik an den Vorentwürfen aufgenommen worden ist, im Ergebnis aber unverändert eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage vorliegt.

Exemplarisch gilt dies insbesondere für die folgenden Aspekte:

## **1. Benehmensherstellung**

Während für Bodendenkmale und für Baudenkmale des Weltkulturerbes auch weiterhin die Benehmensherstellung zwischen der unteren Denkmalbehörde (UDB) und den Denkmalfachämtern bei Entscheidungen vorgesehen ist, soll hiervon in der Regel auch im jetzt vorliegenden dritten Entwurf bei den Baudenkmalen abgewichen werden.

In der Baudenkmalpflege soll vielmehr grundsätzlich die bislang geltende und bewährte Pflicht zur Benehmensherstellung zu Gunsten einer geringwertigeren schlichten Anhörung der Fachämter im Verwaltungsverfahren entfallen.

Das Ministerium hat im Hinblick auf die massive fachliche Kritik an dem damit verbundenen weitgehenden Wegfall des denkmalfachlichen Einflusses der Denkmalämter dergestalt reagiert, dass nun gemäß § 24 Abs. 3 des Entwurfes bei Entscheidungen durch nicht „angemessen ausgestattete“ untere Denkmalbehörden auch weiterhin das Benehmen mit den Denkmalfachämtern hergestellt werden muss. Insoweit legt das Ministerium für jeweils 5 Jahre fest, welche Gemeinden nicht als „angemessen ausgestattet“ gelten. Die mit dieser beabsichtigten Neuregelung verbundene Verkomplizierung der Abläufe geht sachlich und fachlich an den Notwendigkeiten völlig vorbei.

Sachlich kann sich die „Angemessenheit der Ausstattung“ angesichts der Motive zum Entwurf und der Beibehaltung der Benehmensherstellung bei den Bodendenkmälern nur auf die erforderliche Fachkompetenz der unteren Denkmalbehörden beziehen, wobei schon nicht erkennbar ist, wie diese als „Ausstattungsmerkmal“ überhaupt bewertet werden soll. Folgerichtig schweigen sich sowohl der Entwurf als auch die Motive darüber aus, nach welchen Kriterien die fehlende „Angemessenheit der Ausstattung“ der unteren Denkmalbehörden qualitativ und quantitativ überhaupt bestimmt werden soll und ab wann die Kompetenz nicht mehr als angemessen bewertet wird.

Eine Einführung einer solchen „Zweiklassengesellschaft“ bei den UDB dient ersichtlich weder der ursprünglich intendierten Verwaltungsvereinfachung, noch gar der Qualitätssteigerung oder auch nur der Qualitätswahrung im Baudenkmalsschutz.

In diesem Zusammenhang bedarf auch der Erwähnung, dass die offenbar geplante Abfrage des Ministeriums bei den unteren Denkmalbehörden im Hinblick auf deren „Leistungsfähigkeit“ immer nur eine Momentaufnahme darstellen kann. In allen unteren Denkmalbehörden, wie auch in den sonstigen Verwaltungsbehörden ist es durchaus üblich, dass durch Personalwechsel oder aber schlicht Erkrankungen, Erziehungszeiten etc. personelle und fachliche Ressourcen wechseln. Auch hieraus ergibt sich, dass Erhebungen über die „Angemessenheit der Ausstattung“ zur Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit letztendlich nicht aussagekräftig sein würden.

Nach der Auffassung des Ministeriums soll bei der Baudenkmalpflege in der Regel bei den unteren Denkmalbehörden nach mehr als 40 Jahren ausreichende Fachkompetenz vorliegen, um im Ergebnis fachliche Entscheidungen allein, bzw. lediglich unter Anhörung der Denkmalfachämter zu treffen.

Tatsache ist aber, dass in vielen gemeindlichen unteren Denkmalbehörden die Denkmalbelange untergeordnet im Bereich der jeweiligen Bauämter „miterledigt“ werden. Selbstverständlich sind auch auf Gemeindeebene interessierte und fähige Verwaltungsmitarbeiter mit der Baudenkmalpflege betraut. Allerdings ist dies bedauerlicherweise auf Gemeindeebene keineswegs der Regelfall, sodass die Einbringung der denkmalfachlichen Expertise der Denkmalämter vielfach mehr als erforderlich ist und auch eine gewisse Einheitlichkeit sicherstellt.

Der geplante Verzicht auf die Benehmensherstellung würde auch vielen wohlmeinenden Mitarbeitern der unteren Denkmalbehörden das Leben schwerer machen. Denn diese Mitarbeiter dürften nach unserer Erfahrung verstärkt unter den Druck „politischer Entscheidungen“ auf kommunaler Ebene geraten, wenn sie nicht mehr auf das erforderliche Benehmen mit den unabhängigen Denkmalfachämtern verweisen können.

Unsere vorstehenden Erwägungen und Kritikpunkte beruhen auf unseren langjährigen praktischen Erfahrungen mit Denkmalbehörden, wobei in Niedersachsen im Hinblick auf den schon vor Jahren erfolgten Wegfall des Einvernehmens/Benehmens gerade die gravierende fachliche Schwächung der Baudenkmalpflege als Folge festzustellen war.

Überdies haben wir auch im Rahmen unserer Fluthilfe im letzten Jahr vor Ort in der Eifel in Zusammenarbeit mit den zuständigen unteren Denkmalbehörden immer wieder feststellen müssen, dass neben großem Engagement der Mitarbeiter regelmäßig erhebliche Defizite insbesondere hinsichtlich Bautechnik, Baugeschichte und Hausforschung vorlagen, die im Ergebnis nur durch die Hinzuziehung des Sachverständigen des Fachamtes und anderer Externer, wie bspw. auch der IgB ausgeglichen werden konnten.

Nach alledem vermag keinerlei sachlicher Grund ersehen zu werden, vom bewährten und erforderlichen Instrument der Benehmensherstellung bei den Baudenkmalen abzuweichen.

## **2. Fachfremde Belange**

Mit großer Sorge stellen wir fest, dass auch im dritten Gesetzesentwurf eine Verschiebung der Schwerpunkte weg vom primären Schutz des Denkmals hin zu einer Privilegierung fachfremder

Belange festzustellen ist. Insoweit soll insbesondere in § 9 bezüglich der Erlaubnispflichten bei Baudenkmalen zusätzlich zur bisherigen Generalklausel, nach der eine Erlaubnis zu erteilen ist, wenn entweder Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, im Entwurf eine Auflistung fachfremder Belange Aufnahme finden.

Ganz abgesehen davon, dass diese fachfremden Belange bereits jetzt im Rahmen der Generalklausel angemessen berücksichtigt werden können und werden, ergibt die Auflistung dementsprechend nur einen Sinn, wenn damit im Ergebnis eine Privilegierung verbunden sein soll.

Auch wenn die Motive eine solche Privilegierung der fachfremden Belange verneinen, ist die ausdrückliche Aufnahme weder erforderlich, noch zielführend und wird den Verwertungsdruck erfahrungsgemäß gerade auf „ungeliebte“ Denkmale insbesondere im Hinblick auf den Wohnungsbau deutlich erhöhen.

Besonders irritiert, dass der Klimaschutz gleichsam als Gegensatz zum Denkmalschutz angeführt wird, obwohl vielfach jahrhundertalte denkmalgeschützte Bestandsbauten aus zumeist regionalen Baustoffen von sich aus bereits klimafreundlich sind. Mit Blick auf die Gesamtenergiebilanz (graue Energie) ist eine nachhaltige Instandsetzung der beste Klimaschutz und Denkmalschutz gleichermaßen – insbesondere, wenn alte Bauteile wiederverwendet sowie Ressourcen und Baumaterialien schonend eingesetzt werden.

### 3. Fazit

Auch weiterhin sehen wir keinen Bedarf für eine Neufassung des bewährten Denkmalschutzgesetzes, zumal der Entwurf des neuen Gesetzes zumindest für den Schutz der Baudenkmale keine Verbesserung bedeutet, sondern vielmehr einen deutlichen Rückschritt. Daher bitten wir Sie, sich schützend vor unser baukulturelles Erbe zu stellen, das Zeugnis unserer weit zurückreichenden Geschichte einschließlich der Geschichte des 1949 gegründeten Landes NRW ist, und den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Hajo Meiborg  
Bundesvorsitzender



Dr. Julia Ricker  
Geschäftsführung



Interessengemeinschaft  
**Bauernhaus e.V.**

---

IgB e. V. | Moltkestraße 123-131 Gebäude B | 50674 Köln

An das Ministerium für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW  
Frau Ministerin Ina Scharrenbach  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Geschäftsführung  
Dr. Julia Ricker  
moltke:höfe Gebäude B  
Moltkestraße 123-131

50674 Köln  
Tel. 0221 95795733  
julia.ricker@iqbauernhaus.de

Köln, 20.08.2020

## **Gesetzesentwurf zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. (IgB) war als bundesweite Organisation an der verschiedenen Verbänden eröffneten Möglichkeit der Stellungnahme zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen unverständlicherweise nicht beteiligt.

Seit 1973 wirkt unser gemeinnütziger Verein für die Rettung, Bewahrung und Erforschung der ländlichen Baukultur, für deren Wert wir eine breite Öffentlichkeit sensibilisieren. Viele unserer rund 6.000 Mitglieder sind Denkmalbesitzer. Im Sinne der Denkmale und ihrer Besitzer möchten wir Ihnen unsere Position zum Gesetzesentwurf kurz zusammenfassen, die wir gleichzeitig auch in der August-Ausgabe unseres Magazins „Der Holznagel“ mit einer Auflage von rund 7.500 Exemplaren und auf unserer Internetseite publizieren.

Eine Novellierung des seit 1980 bestehenden NRW Denkmalschutzgesetzes hält die IgB nur dann für sinnvoll, wenn sie Verbesserungen für die Denkmale bringt. Das Denkmalschutzgesetz hat sich unseres Erachtens in seiner bisherigen Form als Instrument zur Bewahrung des Kulturerbes – die Denkmale umfassen etwa 2–3% des Baubestands in NRW – im Zusammenspiel der beteiligten Institutionen grundsätzlich bewährt. Durch die geplanten Neuerungen ist eine Verschiebung der Schwerpunktsetzungen zulasten der Denkmale zu befürchten und eine künftige Besserstellung der Denkmale anzuzweifeln.

---

— Wir lieben alte Häuser —

## **Vor allem zwei Neuerungen erachtet die IgB als nachteilig für die Denkmale:**

1. Der denkmalfachliche Einfluss in den Denkmalämtern der Landschaftsverbände LVR und LWL wird weitgehend aufgehoben. Zukünftig soll die Benehmensherstellung zwischen den Unteren Denkmalbehörden und den Fachämtern der Landschaftsverbände zugunsten einer reinen Anhörung entfallen (§ 19).

2. „Fachfremde Belange“ – Wohnungsbau, Klima, erneuerbare Energien und Barrierefreiheit – sollen nun ausdrücklich berücksichtigt werden. Auch der Einsatz „zeitgemäßer“ Bauprodukte oder neuer Bauarten kann erlaubt werden (§ 9).

Grundsätze wie Substanzschutz, Bewahrung des Kunst- und Geschichtswertes sowie von Material und Technik werden aufgegeben, wenn gleichzeitig der Einsatz moderner Baumaterialien und -techniken verstärkt ermöglicht wird. Aus Sicht der IgB sind etwa Klimaschutz und Erhaltung von Originalsubstanz in jedem Fall vereinbar (s. auch unsere Positionen zum Klimaschutz im Bauwesen auf [www.igbauernhaus.de](http://www.igbauernhaus.de)).

Oberste Priorität sollte die Bewahrung des Denkmals mit seinem kulturhistorischen Zeugniswert haben und nicht die wirtschaftliche Rentabilität oder allgemein der Aspekt Wohnungsbau, der laut Gesetzesentwurf der Denkmalerhaltung zuwiderläuft. Gerade problematische Objekte, die keine Lobby haben und Denkmale, die bereits dem Verfall preisgegeben sind, sieht die IgB durch die angestrebten Neuregelungen gefährdet – zumal wenn kommunale Eigentümer mehr Spielräume erhalten.

Darüber hinaus erkennt die IgB keine Verbesserung im Verwaltungsprozess, wenn die erfreuliche Stärkung der Unteren Denkmalbehörden, die jedoch ohne personelle Aufstockung stattfinden soll, mit einer gleichzeitigen Schwächung der fachlichen Expertise bei LVR und LWL einhergeht. Wenn es bei den Unteren Denkmalbehörden kein zusätzliches und fachlich qualifiziertes Personal gibt, kann gegenüber der Aufgabenerfüllung bei den kleinen Gemeinden auch keine Verbesserung eintreten. In Verbindung mit der Abschaffung der Benehmensherstellung mit den Fachabteilungen der Landschaftsverbände bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation. Die Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörden werden damit unter den Druck "politischer Entscheidungen" auf kommunaler Ebene geraten. Schon jetzt wird das Denkmalrecht in der Praxis häufig als minderes Recht behandelt, wenn die Interessen "öffentlicher" oder auch sonst in den Gemeinden einflussreicher Eigentümer betroffen sind. Dem leistet die geplante Gesetzesänderung bedauerlicherweise Vorschub.

Als Verein, der seit fast 50 Jahren für die Bewahrung der ländlichen Baukultur in die Gesellschaft und in die Politik wirkt, erachtet die IgB eine bürgerschaftliche Beteiligung an Denkmalschutzfragen als unbedingt notwendig und befürwortet ein im Gesetzesentwurf überhaupt nicht thematisiertes Verbandsklagerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Hajo Meiborg  
Bundesvorsitzender



Dr. Julia Ricker  
Geschäftsführung



Interessengemeinschaft  
**Bauernhaus e.V.**

Bundvorsitzender  
Hajo Meiborg  
Nussbaumer Straße 55  
51467 Bergisch Gladbach

hajo.meiborg@igbauernhaus.de

---

IgB e. V. | Nussbaumer Str. 55 | 51467 Bergisch Gladbach

An das Ministerium für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung  
Frau Ministerin Ina Scharrenbach  
Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

09.04.2021

vorab per Mail: [denkmalpflege@mhkbg.nrw.de](mailto:denkmalpflege@mhkbg.nrw.de)  
und Fax: 0211 8618-54444

### **Stellungnahme zur Neufassung für ein nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz / Aktenzeichen 515-52.21.10**

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

erfreut haben wir vorab zur Kenntnis genommen, dass die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IgB) nunmehr im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung des Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung beteiligt worden ist.

Angesichts des von der beabsichtigten Neufassung betroffenen Rechts von Verfassungsrang und der andauernden Corona-Pandemie erscheint allerdings die Länge der Stellungnahmefrist unangemessen.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 20.08.2020 ausgeführt, halten wir eine Novellierung des seit 1980 bestehenden NRW-Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich nur dann für sinnvoll, wenn sie Verbesserungen für die Denkmale bzw. deren Schutz bringt. Zumindest bezogen auf die Baudenkmäler können dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesetzes allerdings keine relevanten Verbesserungen für den Denkmalschutz entnommen werden. Vielmehr ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Verschlechterung der Belange der Baudenkmalschutzes festzustellen.

---

Wir lieben alte Häuser —

Diese Verschiebung der Schwerpunktsetzung zulasten der Baudenkmale spiegelt unseres Erachtens bereits §1.1 des vorgelegten Entwurfs wider, der die bisher erste Aufgabe des Denkmalschutzgesetzes „Denkmäler sind zu schützen“ aufgibt und umformuliert sowie durch eine neue Priorisierung ersetzt.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Benehmensherstellung**

Unverändert sieht die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes eine weitgehende Aufhebung des denkmalfachlichen Einflusses der Denkmalämter der Landschaftsverbände LVR und LWL vor. Denn ebenso wie in dem verworfenen Novellierungsentwurf aus 2020 soll die Benehmensherstellung zwischen den unteren Denkmalbehörden und den Fachämtern der Landschaftsverbände zugunsten einer reinen Anhörung der Fachämter entfallen.

Da die Benehmensherstellung im Bereich der Bodendenkmalpflege verbleiben soll und dies mit weitgehend fehlenden Kenntnissen der unteren Denkmalbehörden begründet wird, kann der beabsichtigte Verzicht auf die Benehmensherstellung in der Baudenkmalpflege im Umkehrschluss nur damit begründet sein, dass bei den unteren Denkmalbehörden ausreichender Fachverstand vorliegt, der eine Benehmensherstellung nicht mehr erforderlich machen soll. Während in der Novelle 2020 hierfür argumentativ noch die vorgesehene Verlagerung der Kompetenzen der unteren Denkmalbehörde auf die Kreisebene nebst dort verortetem erhöhtem Sachverstand herangezogen werden konnte, entfällt diese Argumentation nunmehr angesichts der beabsichtigten Beibehaltung der bisherigen Zuordnung – untere Denkmalbehörden als Gemeindeaufgabe – ersatzlos.

Bekanntlich werden in vielen gemeindlichen unteren Denkmalbehörden die Denkmalbelange untergeordnet im Bereich der jeweiligen Bauämter „mit erledigt“. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass selbstverständlich auch auf Gemeindeebene interessierte und fähige Verwaltungsmitarbeiter mit dem Bereich der Baudenkmalpflege betraut sind. Allerdings ist dies bedauerlicherweise auf Gemeindeebene nicht der Regelfall, sodass die denkmalfachliche Expertise der Denkmalämter auf Landesebene vielfach mehr als erforderlich ist. Folgerichtig ist in der vorliegenden umfangreichen Evaluation des bisherigen Denkmalschutzgesetzes von 2018 auch festgehalten worden, dass die fachliche Zusammenarbeit zwischen den unteren Denkmalbehörden und den Denkmalämtern im Rahmen der Benehmensherstellung grundsätzlich gut funktioniert und in der Regel zu guten Arbeitsergebnissen führt.

Wieso gleichwohl nunmehr im Verwaltungsprozess die bewährte Benehmensherstellung zu einer schlichten Anhörung herabgestuft werden soll, erschließt sich daher in keiner Weise – auch in soweit sind die Motive nicht aussagekräftig.

Der geplante Verzicht auf die Benehmensherstellung würde auch vielen wohlmeinenden Mitarbeitern der unteren Denkmalbehörden das Leben schwerer machen. Denn die Mitarbeiter der unteren Denkmalbehörden dürften angesichts der weitgehenden Aufhebung des denkmalfachlichen Einflusses der Denkmalämter verstärkt unter den Druck „politischer Entscheidungen“ auf kommunaler Ebene geraten, wenn sie nicht mehr hinsichtlich ihrer denkmalfachlichen Einschätzung auf das erforderliche Benehmen mit den Denkmalämtern verweisen können.

Trotzdem der Denkmalschutz bekanntlich ein Recht von Verfassungsrang ist, wird der Denkmalschutz in der Praxis schon jetzt häufig als minderes Recht behandelt, gerade wenn die Interessen öffentlicher oder auch sonst in den Gemeinden einflussreicher Eigentümer betroffen sind. Dem Interesse eines „modernen und zukunftsorientierten Denkmalschutzrechtes“ dient der Verzicht auf die Benehmensherstellung damit jedenfalls nicht, sofern man mit diesem Denkmalschutzrecht zumindest die Beibehaltung des Status Quo im positiven Sinne, nämlich den dauerhaften Erhalt baulicher Denkmäler, verbinden will.

## **2. Antragserfordernis**

Die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes sieht vor, dass die Unterschutzstellung einer Baulichkeit als Baudenkmal zukünftig nur noch von Amtswegen oder auf Anregung des Gebäude- / Grundstückseigentümers erfolgen kann. Demgegenüber sieht die bisherige Rechtslage ein Antragsrecht der Gebäude- / Grundstückseigentümer sowie der Denkmalämter der Landschaftsverbände vor.

Schon der Verzicht auf ein Antragsrecht an sich zugunsten eines lediglich geplanten Anregungsrechtes vermag nicht nachvollzogen zu werden. Während im Bereich des Bodendenkmalschutzes nunmehr erfreulicherweise die Eintragung in die Denkmalliste nicht mehr konstitutiv sein soll, um einen sachgerechten Schutz von neu aufgefundenen Bodendenkmälern sicherzustellen, wird in der Baudenkmalpflege bei Beibehaltung der konstitutiven Wirkung der Denkmalliste der Kreis der Antrags- / Anregungsberechtigten zur Aufnahme in die Liste sogar noch reduziert und die Interessen betroffener Bürger nur noch auf die Anregungsebene herabgestuft, die keinen Anspruch des Bürgers auf Bescheidung mehr kennt.

Immer wieder kommt es gerade in unserer praktischen Tätigkeit vor Ort vor, dass „vergessene“ Denkmäler wahrgenommen werden, deren Eigentümer möglicherweise kein Interesse an der Erhaltung haben und die unteren Denkmalbehörden von Amtswegen nicht einschreiten. Folgerichtig wäre es im Interesse eines verbesserten Denkmalschutzes gerade hinsichtlich solcher Konstellationen viel eher sachgerecht, ein Anregungsrecht für jedermann einzuführen und das Antragsrecht bei den Eigentümern und den Denkmalämtern zu belassen. In diesem Zusammenhang fällt die eklatante Ungleichbehandlung der Baudenkmale zur Bodendenkmalpflege auf, die sachlich und inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann.

Die vorgenannten Defizite können auch nicht dadurch aufgehoben werden, dass nunmehr erstmals der Landesdenkmalrat mit Leben gefüllt werden soll.

Zusammenfassend bleibt es mithin dabei, dass auch die wenigen positiven Veränderungen im Bereich der Baudenkmalpflege, wie beispielsweise die Darstellung einer Unterschutzstellung im Grundbuch, eine Neufassung des bewährten Denkmalschutzgesetzes nicht trägt – zumindest im Hinblick auf die Baudenkmalpflege ist die jetzt vorliegende Neufassung ein deutlicher Rückschritt, der gerade auch vor dem Hintergrund der zu begrüßenden Verbesserung des Schutzes der Bodendenkmäler nicht nachvollzogen werden kann.

Für weitergehende Erörterungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hajo Meiborg

IgB-Bundesvorsitzender

Dr. Julia Ricker

IgB-Geschäftsführung